

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Uslar in 37170 Uslar.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Uslar für den Friedhof in Uslar am 09. Juni 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Auslagen durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6**

### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### 1. Reihengrabstätte:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für Personen über 5 Jahre – für 25 Jahre - : | 1.050,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahre – für 25 Jahre - : | 400,00 €   |

##### 1.1 Rasenreihengrabstätte:

- |   |            |
|---|------------|
| Rasenreihengrabstätte in Abteilung 10 –für 25 Jahre-:   | 2.300,00 € |
| Incl. Pflege für die Dauer der Ruhefrist; Grabstein mit Namen sowie Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen (siehe § 23 Abs. 10) |            |

##### 2. Wahlgrabstätte:

- zusätzliche Beisetzung von zwei Urnen je Grabstelle ist möglich-:
- |   |            |
|---|------------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle- :                  | 1.400,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung –je Grabstelle-: | 50,00 €    |

##### 3. Urnenreihengrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| Urnenreihengrabstätte in Abteilung 1 – 15 - für 25 Jahre-: | 725,00 € |
|--|----------|

##### 4. Urnenwahlgrabstätte:

- zusätzliche Beisetzung von einer Urne je Grabstelle ist möglich-:
- |   |          |
|---|----------|
| a) für 25 Jahre -je Grabstelle-:                    | 995,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung –je Grabstelle-: | 40,00 €  |

##### 5. Urnenrasenreihengrabstätte:

- |  |            |
|--|------------|
| a) in Abteilung 17 – für 25 Jahre, je Grabstelle-:   | 1.300,00 € |
| incl. Pflege für die Dauer der Ruhefrist; Plakette mit Namen sowie Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen (siehe § 23 Abs. 12) |            |

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 u. 6 der Friedhofsordnung:

- a) Eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 2.b) oder 4.b). zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
- b) Bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach 6. a) eine Gebühr gemäß 2. b) oder 4.b) für die andere Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

und

- c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nr. 2

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 295,00 €
  - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 565,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 250,00 €

## **III. Verwaltungsgebühren:**

- 1. Prüfung der Anzeige  
zur Aufstellung eines stehenden oder liegenden Grabmals 100,00 €
- 2. Prüfung der Anzeige bei Veränderungen eines Grabmales  
Bzw. Ergänzung von Inschriften 100,00 €
- 4. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer  
des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 125,00 €
- 5. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen  
Nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungs-  
Rechten für jedes Jahr der Verlängerung 5,00 €

## **IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

- 1. Gebühr für das Unterstellen einer Leiche in der Leichenkammer/Kühlzelle für  
bis zu 5 Tagen: *Wird nur berechnet, wenn Gebühr zu IV, Nr. 2 entfällt* 55,00 €  
  
Für jeden weiteren angefangenen Tag: 10,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle  
je Bestattungsfall 215,00€

## **V. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstellen:**

Für jedes noch nicht abgelaufene Jahr die volle Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist

- bei Erdbestattungen -je Grabstelle-: 45,00 €
- bei Urnenbestattungen - je Grabstelle-: 35,00 €

## **VI. Sonstige Gebühren:**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung frühestens jedoch zum 01. Juli 2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 12. Februar 2013 außer Kraft.

Uslar, den 09. Juni 2015

Der Kirchenvorstand:

gez. A. Jasper  
Vorsitzende

Siegel

gez. F. Albrecht  
Kirchenvorsteher

-----  
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 10.07.2015

Der Kirchenkreisvorstand:

genehmigt unter lfd. Nr. 701/2015

Siegel

gez. Himstedt

---

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 17.07.2015, Nr. 29